## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

25 (28.4.1922)

# Amtsblatt

# der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 25

Karlsruhe, den 28. April

1922

#### Inhalt:

0. Änderung der Bestimmungen über die Besähigung von Gisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. 1. Auswärtszulage gemäß § 15 Lohntarisvertrag. 2. Organisation des bahnbantechnischen Dienstes. 3. Gebührenpslichtige Dienstsendungen.

Neuregelung der Besoldung der Beamten ab 1. April 1922. Nr. 134.

Poftrellame auf Gifenbahngebiet. Gifenbahn-Berfehrsordnung.

Bieberaufbauholzsendungen. Steueraufficht beim Strafenhandel.

## A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

# Rr. 130. Anderung der Bestimmungen über die Befähigung von Gifenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten. (A 3. Zb 85.)

I. Berordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 18. März 1922, Reichsgesetblatt Teil II Rr. 1 vom 12. April 1922. Auf Grund bes Artifels 91 (1. Sat) ber Berfaffung bes Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesethl. S. 1383 ff.) werden mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen über die Befähigung von Gisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten vom 8. Marz 1906 (Reichsgesethl. S. 391) wie folgt geandert:

Die Borichrift unter Abschnitt C 19 (Lotomotivführer), Abf. (10) erhalt die Faffung :

"(10) Einjährige Beschäftigung als Handwerker ober bei Nichthandwerkern zweijährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter bei den Arbeiten zur Unterhaltung und Inftandsetzung der Lokomotiven in einer Gifenbahnwerkstätte und einjährige Beschäftigung als Lotomotivheizer."

Dieje Berordnung tritt mit bem Tage ber Bertundung in Rraft.

II. Die im Berordnungsblatt Nr. 4 vom 12. April 1906 bekanntgegebenen Bestimmungen find unter C 19 Ziffer 10 handschriftlich zu berichtigen. Wegen des Bollzugs der neuen Bestimmungen wird noch weitere Berfügung ergehen.

## Rr. 131. Auswärtszulage gemäß § 15 Lohntarifvertrag.

(A 8. Zb 102, Rr. M 764.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers an die Eisenbahndirektion Frankfurt (Main) vom 13. April 1922, E. II.

Die Auffassung, daß bei mehrtägiger auswärtiger Tätigkeit an den Tagen, die zwischen den Reisetagen liegen, 90. Mr. 21 193: Die Auswartszulage für eine Ausbleibezeit von über 8 Stunden guftandig ift, trifft gu.

II. Im Lohntarifvertrag bei § 15 vormerten.

### Rr. 132. Organisation des bahnbautechnischen Dienftes.

(A 3. Zb 75.)

Borgang: A 3. Zb 50, Amtsblatt 62 bom 2. September 1921, Rr. 203.

In der Anlage A der Berordnung vom 25. März 1913, Nr. B 1197 (Bbl. Nr. 2/1913), ift auf Seite 6 in Spalte 5

bei Bahnbauinspektion III Heidelberg zu streichen: "Umbauten im Mannheimer Bersonenbahnhof, Anderung der Zufahrtslinien zu diesem Bahnhofe und Bau eines Borbahnhofs bei Rheinau."

#### Rr. 133. Gebührenpflichtige Dienftfendungen.

(A 2. Prb 1. Mr. M 786.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 15. April 1922, E. I. 18 Nr. 762 :

Rach bem Bostgebührengeset vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesethlatt Seite 1593) wird nur bei nicht freigemachten Briefen und Bostfarten mit der Bezeichnung "Gebührenpflichtige Dienstsache" der einfache Fehlbetrag nebst einem Zuschlag bon 30 R vom Empfänger erhoben. Bei ungureichenb freigemachten Briefen und Bostfarten wird die Bezeichnung Gebührenpflichtige Dienstfache" nicht beachtet und vom Empfänger wie bei Sendungen bes allgemeinen Berkehrs bas Doppelte des Fehlbetrags eingezogen.

Es empfiehlt fich, eingesandte Briefmarten, die zur Freimachung nicht ausreichen, ber Antwort wieder beizufügen und die Sendung ohne Martenbeflebung unter ber Bezeichnung "Gebührenpflichtige Dienstsache" abzuschiden, wenn burch bie Berwendung ber Marten bem Empfänger Mehrtoften entfteben wurden.

## Rr. 134. Reuregelung ber Befoldung ber Beamten ab 1. April 1922.

(A 7. Zb 7. Rr. M 807.)

Bu Berfügung Nr. 118 in Amtsblatt 22/1922.

I. Bis jum Erscheinen ber infolge ber Anderung des Besoldungsgesetes notwendig geworbenen Erganzungen der Befoldungsvorschriften hat der herr Reichsminister der Finangen hinfichtlich des Frauenguichlags folgende Berfügung erlaffen:

1. Rach § 17 Abfat 2 Bef. G. fann ben verheirateten planmäßigen Beamten für bie unterhaltsberechtigte Chefrau ein Frauenzuschlag gemahrt werben, beffen Sohe burch ben Saushaltsplan bestimmt wird. Dasfelbe gilt nach § 17 Absah 3 auch für die außerplanmäßigen Beamten. Bom 1. April 1922 ab ist hiernach den planmäßiger und außerplanmäßigen Beamten, Die verheiratet und jum Unterhalt ihrer Chefrau verpflichtet find, ein Frauen zuschlag in Höhe von jährlich 2500 M zu zahlen.

2. Über bie Auszahlung bes Frauenzuschlags an Beamtenanwarter im Borbereitungsbienft ift besondere Bestimmung

ergangen (gu vgl. Biffer III, 1 und 2 biefer Berf.).

3. Der Frauenzuschlag wird nicht gewährt, wenn die Chefrau als Beamter, Bertragsangestellter ober Arbeiterin im Dienft bes Reichs, eines Landes ober einer sonstigen öffentlichen Körperschaft Gehalt (Lohn) bezieht.

4. Einem geschiedenen Beamten fteht ber Frauenzuschlag auch bann nicht zu, wenn er verpflichtet ift, für den Unterhalt

feiner geschiedenen Frau zu forgen.

5. Stirbt bie unterhaltsberechtigte Chefrau, fo erhalt ber Beamte ben Frauenguschlag, auch fofern er nicht bereits nach § 17 Absat 2 B.-G. als Witwer Anspruch darauf hat, noch für den ganzen Sterbemonat sowie für die darauf folgenden 2 Monate.

6. Borftebenbe Regelung gilt mit Ausnahme ber Biffer 2 finngemäß auch für bie Angestellten ber Reichsverwaltung. II. Der Frauenzuschlag kann nunmehr auch an Witwer ausgezahlt werden, wenn sie unzweifelhaft im eigenen hausstand für den vollen Unterhalt von Rindern auftommen, für die nach § 16 Bef. . ein Rinderzuschlag zu gahlen ift. III. 1. Die Stammfarten mit ben neuen Bezügen für Beamte im Borbereitungsbienft geben ben Dienftftellen

in ben nächsten Tagen bon ber Ght gu.

Die Hundertfätze, nach benen die Bergütungen berechnet werden, bleiben unverändert. Auch der Frauen zuschlag von 2500 M fann ihnen beim Borliegen ber Boraussehungen zum gleichen Sunbertsat wie die übrigen Bezüge gewährt werden (also bis zu 1250  $\mathcal{M}=50\%$ ; 1375  $\mathcal{M}=55\%$ ; 1500  $\mathcal{M}=60\%$ ; 2125  $\mathcal{M}=85\%$ ). Burden die Sochftfage bisher gefürzt, weil fich die Beamten im elterlichen haushalt befinden, jo erfährt die por gesehene Erhöhung die Rurzung im gleichen Berhaltnis (3. B. auf 3/4 ober 2/3 ber Bochftvergutung).

2. Rach den Bestimmungen bes herrn R.F.M. find die Unterhaltszuschüffe für Beamte im Borbereitungsbienst, abgefeben von einzelnen besonders geregelten Ausnahmefällen, monatlich nachträglich ju gablen (zu vgl. Bif. 23 ber Berf. im Abl. 83/1921). Um diese Zahlungsweise auch bei uns zu erreichen, werben für die nächsten Monate

folgende Zahlungszeitpunkte angeordnet:

Es find zu zahlen:

am 1. Mai. bie Bergütungserhöhungen für April Mai 10. Bergütung 20. Juni, Juni " 31. Juli, Juli " 31. August usw. " August

Im übrigen gelten bei ber Zahlung ber Erhöhung für April die Bestimmungen im Abl. 22/1922, insbesondere Biffer 13.

Bur Anweisung find jeweils besondere Besolbungsliften, und nicht etwa die Liften für planmäßige und außerplanmäßige Beamte, zu verwenden.

IV. Bu ben Gehaltstafeln (Biffer 12 ber Berf. im Abl. 22/1922) geht ben Dienftstellen ein Berichtigungeblatt gu,

das bie Berbefferung einer Anzahl undeutlicher, teilweise auch unrichtig abgeschriebener Biffern enthält.

Etwa hierdurch bedingte Unstimmigkeiten find bei ber nachsten gahlung auszugleichen; bagegen ift von ber Rückerhebung ber nach Biffer I 3 biefer Berfügung für ben Monat April etwa zu Ungebuhr gezahlten Frauenguichlage vorläufig abzufeben. Bom Mai ab burfen aber in folden Fallen feine Frauenzuschläge mehr bezahlt werben.

## C. Berkehrs=, Beförderungs= und Bagenangelegenheiten.

Rr. 135. Poftretlame auf Gifenbahngebiet.

(C 31. Vb 12. 9tr. 849.)

aui tre

bis

Bwischen der Reichspostverwaltung und der Reichsbahnverwaltung ift die Ausübung der Postreklame auf Gisenbahngebiet wie folgt abgegrenzt:

1. Die Ausübung von Reflame an posteigenen Bostgebauben auf ber Bostverwaltung gehörigem Gelande, auch wenn

es unmittelbar an Gifenbahnanlagen anftogt, unterliegt ber alleinigen Berfügung ber Reichspostverwaltung.

2. Un pofteigenen Boftgebauden auf von ber Reichsbahnverwaltung gemietetem Gelande übt bie Boftverwaltung bie

Innen- und die Augenreklame aus. 3. Bei Mietpostgebauben auf Gifenbahngelande, bie von ber Reichsbahnverwaltung beschafft und von ihr zu unter halten find, verfügt die Reichspostverwaltung über die Innenreklame; die Außenreklame wird von der Gudbeutich Gachfifchen Eisenbahn-Reflame-Gesellschaft gemäß ben Bestimmungen ber Amtsblattverfügung 71/1922 ausgenbt.

4. Für alle fonftigen poftalischen Gebäube und Ginrichtungen auf Gifenbahngelande wie Badereifchuppen, Bellbled

buden, Telephonzellen ufw. gilt die Regelung wie für Mietpoftgebaube (Biffer 3).

5. Die Reflame auf Bofibrieftaften, Boftmartengebern und Boftfarren auf Gifenbahngelande übt die Reichspoft verwaltung aus.

Rr. 136. Gijenbahn-Bertehrsordnung.

er

m

ing

im

alt

ach

auf

mg.

nen

tft.

Men

ten:

gen

oor

bge

23

nate

dere

Ber:

à11,

pillia

uffig

(C 31. Vb 9. Rr. M 395.)

Derordnung

des herrn Reichsverkehrsministers zur Gisenbahn-Berkehrsordmung. Bom 23. März 1922.

(Reichsgesethlatt Nr. 24, ausgegeben am 31. März 1922, Seite 282.)

Auf Grund des § 2 Absat (4) der Eisenbahn-Berkehrsordnung wird unter Aufhebung der Bekanntmachung über die vorübergehende Anderung der Eisenbahn-Berkehrsordnung vom 10. August 1914 (Reichsgesetblatt Seite 368) diese Ordnung bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. 3m § 24(2) wird ber zweite Sat gefaßt:

Muß Gepäck unterwegs auf einen anderen Zug übergehen, so kann die Weiterbeförderung nicht mit dem Anschlußzuge, sondern erst mit dem nächsten, der Personenbeförderung dienenden Zuge verlangt werden.

2. 3m § 37(2) und im § 94(2) wird ber Eingang gefaßt:

Ift ein Schaben nicht nachgewiesen und übersteigt die Überschreitung ber Lieferfrift 12 Stunden, so hat die Eisenbahn . . . . . . usw. wie bisher.

3. Die Bestimmung bes § 51(1) wird burch die folgende ersett:

Die Lieferfrift ift durch ben Tarif festzuseten.

4. 3m § 51 (2) und im § 75 (5) wird jedesmal ber erfte Sat gefaßt:

Die Lieferfrist beginnt mit ber auf die Annahme folgenden Mitternacht.

5. § 75(1) wird gefaßt:

Die Lieferfrift besteht aus einer Abfertigungsfrift und einer Beforderungsfrift.

6. § 75(2) wird gefaßt:

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtsichen oder polizeilichen Absertigung, für die Dauer einer durch nachträgliche Berfügung des Absenders verursachten Berzögerung und für die Dauer einer ohne Berschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung oder einer von der zuständigen Stelle angeordneten Sperrmaßnahme, durch die der Beginn oder die Fortsetung der Beförderung zeitweilig verhindert wird, ferner für die Dauer aller Ausenthalte, die durch Maßnahmen der Besahungsbehörden der besetzten Gebiete oder insolge von Kontrollmaßnahmen, die mit der Besetzung zusammenhängen, dei der Besörderung entstehen.

7. Un Stelle ber Beftimmungen im § 75(8) und (9) wird gefest:

(8) Für jeden der in den Lauf der Lieferfristen sallenden Sonntage und gesetzlichen Festtage wird die Liefersfrist um je einen Tag verlängert.

8. Im § 92(3) wird der Betrag von 0,2 F für die Einheit auf 0,5 F für die Einheit und der Mindestbetrag von 40 F auf 4 M erhöht.

Die Anderungen treten mit dem 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, ben 23. Marg 1922.

Der Reichsverfehrsminifter.

(gez.) Groener.

Mr. 137. Wiederaufbanholzsendungen.

(C 16. Bb 30.)

Dennächst wird mit der Berladung und Abbeförderung der im Jahre 1922 an Frankreich, Belgien und Italien zu liesernden Hölzer begonnen werden. Gegenüber den Bestimmungen in der gedruckten Anweisung (B 16. Bb 30) "Biederausbauholzsendungen nach Frankreich, Belgien und Italien" sowie im Amtsblatt 71 vom 11. Oktober 1921, Seite 176, kreien folgende Anderungen ein:

1. Für Sendungen nach Frankreich kommt vorläufig als Sammelbahnhof nur Appenweier und als Übergabebahnhof nur Kehl in Betracht.

2. Anftatt 3 Berfandanzeigen begleitet jeder Bagen nur noch eine Berfandanzeige (ohne roten Strich).

3. Für Italien: Die Sendungen nach Italien sind mit internationalen Frachtbriefen von der deutschen Bersandstation bis zur italienischen Empfangsstation (Berona oder Bicenza) aufzugeben. Die Frachtbriefe enthalten den Bermerk: Frei Fracht und Spesen dis Kusstein. Die Fracht dis Kusstein ist vom Ausgeber zu bezahlen. Die Albsender erhalten entsprechend vorbereitete Frachtbriefe von der Landesauftragsstelle ausgehändigt. Gleichzeitig werden den Frachtbriefen auch sichon durch die Landesaustragsstelle Frankaturrechnungen sür die dis Kusstein ansallenden Nebengebühren beigegeben. Diese Frankaturrechnungen werden nicht an die Ausgabestation zurüchgerechnet, sondern von Station Kusstein gesammelt und Ende sedes Monats unter Ausrechnung der entstandenen Gebühren an Güterstation München Hof gesandt, die sich durch Erhebung der Beträge von der baherischen Landesaniftragsstelle Deckung verschafft.

Im übrigen bleiben die für die 1. und 2. Holglieferung getroffenen Anordnungen bestehen. Insbesondere ift zu beachten:

Die bestellten Bagen find unter bem Stidmort "Aufbau" anzufordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

49.)

ohn: venn

nter schen

leds post

Das vorgeschriebene Labemaß ift genau einzuhalten und nur einwandfrei nach Borichrift verlabene Wagen dürfen zur Beförderung angenommen werden. Die Befestigung ber Ladung hat burch genügend ftarte Berlattung ober burch minbeftens 4 mm ftarten Draht ju erfolgen.

Die Ladungen find gegen Diebstahl burch zwei Farbstreifen oder Farbspriper zu fichern. Die Befestigung

ber Bezettelungen hat durch guten, haltbaren Rlebstoff zu geschehen.

Die Bezettelung ift nicht an ber Labung, fondern am Wagen anzubringen und burch Golgüberbachung und Drahtgitter bor Witterungseinfluffen ju schüten.

Das rote Blatat "Solglieferung auf Grund bes Friedensvertrags" ift gut fichtbar ins Auge fallend an-

Die Bezeichnung bes Sammelbahnhofs ift nicht auf Sonberzetteln, fondern mit farbiger Schrift ober farbigem Stempel auf ben Bagenbeflebzetteln anzugeben.

#### Rr. 138. Steueraufficht beim Straffenhandel.

(C 34a. Mat 51. Rr. M 344.)

1. Der Berr Reichsverkehrsminister hat mit Erlag E. VI. 60. Rr. 738 vom 31. Marg 1922 verfügt:

Rach § 119 Absat 4 der Ausführungsbestimmungen zum Umsabsteuergeset vom 24. Dezember 1919 in ber Fassung ber Berordnung vom 25. Oktober 1921 — Zentralblatt für bas Dentsche Reich Rr. 47, Seite 872 — hat jeder Umfatfteuerpflichtige, ber Stragenhandel treibt, bas ihm vom zuftandigen Umfapfteueramt ausgehandigte Stragenfteuerheft ftets bei fich zu führen und auf Berlangen bem Beamten ber Polizei-, Gifenbahn- und Finangverwaltung vorzuzeigen. Ich ersuche, Die Bahnpolizeibeamten bes bortigen Begirts - foweit bies nicht bereits geschehen ift - gefälligft anzuweisen, bon Straßenhändlern, die auf bahneigenem Gebiet angetroffen werden, sofern der Eisenbahndienst es irgend zuläßt, sich das Straßensteuerheft vorzeigen zu lassen. Die Persönlichkeit der Straßenhändler, die das Heft nicht vorzeigen können oder nicht vorschieden voll. § 119 Absat 3 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatsteuergeset —, ist in gleicher Beije wie in Bahnpolizeinbertretungsfällen festzustellen; bem zuständigen Umfahfteueramt ift von bem Borfteber bes betreffenden Bahnhofs eine entsprechenbe furze Anzeige zu machen.

Unabhängig von der angeordneten Mitwirfung bei der Umfahsteueraufficht ist das Bahnpolizeinbertretungsverfahren in Fallen burchzuführen, wo der Strafenhandler jum Betreten bes Bahngebietes nicht befugt war ober fonft gegen die Bahn-

polizeivorschriften verstoßen hat.

2. Die für die Steueraufficht beim Stragenhandel hauptfächlich in Betracht tommenden Musführungsbeftimmungen gum Umfahfteuergefet bom 24. Dezember 1919 lauten:

\$ 117.

Ber ohne Begründung einer gewerblichen Riederlaffung ober außerhalb feiner gewerblichen Riederlaffung von Saus ju Saus ober auf öffentlichen Wegen, Straffen, Blaben ober an anderen öffentlichen Orten innerhalb einer felbständig von ihm ausgeübten Tätigfeit Lieferungen gegen Entgelt ausführt, hat gemäß § 32 bes Gefetes in Berbindung mit §§ 195 ff. ber Reichsabgabenordnung den Eingang der Steuer burch Ungahlung ficherzustellen.

(1) Die Anzahlung beträgt nach Bahl bes Steuerpflichtigen (§ 122 Abfat 2) 45 M ober 90 M. Sie hat bei Unmelbung des Beginns ber Tätigkeit (§ 30 des Gesethes) und bei dem Beginne jedes Steuerabschnitts ju erfolgen. MS Steuerabschnitt gilt bas Ralendervierteljahr.

(2) Das Umfatsteueramt bestätigt dem Umfatsteuerpflichtigen den Empfang der Anzahlung durch Aushändigung eines Strafensteuerhefts, und zwar des heftes A bei Bahlung des Betrags von 45 M, des heftes B bei Bahlung des Betrags

(3) In bas Strafensteuerheft hat ber Steuerpflichtige täglich nach Beendigung ber Geschäftsausübung bie Tages- (ober Nacht-) Ginnahme (bie Lofung) einzutragen; babei burfen auch jur Bestreitung von Ausgaben unmittelbar verwendete Ginnahmebeträge nicht gefürzt werden. Die Losungen sind täglich zusammenzugahlen, so daß jederzeit feststeht, wie hoch bie Befamtfumme ber Entgelte im bisherigen Berlaufe bes Steuerabschnitts ift.

(4) Der Steuerpflichtige hat bas Seft ftets bei fich zu führen und auf Berlangen ben Beamten ber Polizei-, Gifenbahn-

und Finangverwaltung vorzuzeigen.

§ 120.

Sobald die Summen der vereinnahmten Entgelte innerhalb bes Steuerabschnitts den Betrag von 3000 M bei Beft A, von 6000 M bei heft B überschreiten, hat fich ber Steuerpflichtige unverzüglich von bem Umfahfteueramt ein Nachtragsheft, gegebenenfalls ein zweites und weiteres Nachtragsbeft gegen Entrichtung eines Betrags von jeweilig 45 M oder 90 M aushändigen zu laffen.

3. Das Straßensteuerheft besteht aus einer Angahl gehefteter Blatter auf Bagpapier, heft A ift blau, heft B grun, Rachtragsfteuerheft A und B find blau und grun mit einem roten liegenden Rreug auf ber Borberfeite. Die Aufzeichnungen find mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Ausradierungen find unterfagt. Die Durchstreichung von Aufzeichnungen hat fo ju erfolgen, daß der ursprüngliche Text noch ju lesen ift. Auf der ersten Seite hat das Straßensteuerheft das Lichtbild und die Unterschrift des Straßenhandlers und den Stempel des Umsabsteueramts zu tragen.

Die Bahnpolizeibeamten find zu unterweifen.